33. Begriff bes Totalverlustes. Umfang der Beweislast des im Falle des Sinkens des Schiffes einen solchen geltend machenden Bersicherten?

H. B. B. Artt. 856. 863. 886. 888.

Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§. 109. 114. 142—144.

- I. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1886 i. S. Deutscher Rhedereiverein (Bekl.) w. R. (RL) Rep. L 50/86.
  - I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

Das dem Kläger gehörige Dampschiff Alice ist am 9. September 1884 im Sunde auf einen harten Gegenstand gestoßen und dadurch so schwer leck geworden, daß es nach kurzer Zeit in solcher Tiese auf den Meeresgrund versank, daß sich das Verdeck 25—30 Fuß unter Wasser besand. Kläger, welcher sür einen Teil des Kasko dei dem beklagten Vereine Versicherung genommen hatte, verlangt von demselben Zahlung der Versicherungssumme, weil ein Totalverlust vorliege. Nach anfängslichem Bestreiten hat der Veklagte zwar den Totalverlust anerkannt und die Versicherungssumme gezahlt, die Erstattung von Verzugszinsen aber verweigert, weil erst nachträglich konstatiert sei, daß das Schiff nicht gehoben werden konnte, und erst damit der Totalverlust eingetreten und nachgewiesen sei. Das Berusungsgericht hat dem Kläger seinen

Zinsanspruch zuerkannt. Die vom Beklagten eingelegte Revision ift zurückgewiesen aus folgenden

## Gründen:

"Was den streitigen Zinsanspruch anlangt, so hängt die Entscheideung von der Beantwortung der Frage ab, ob der beklagtische Verein sich in betreff des von Kläger geltend gemachten Unspruches auf Ersat eines Totalschadens seit dem 11. November 1884 oder doch seit der im Dezember 1884 ersolgten Klagerhebung in Verzug befunden hat. Weil das Verusungsgericht dies angenommen hat, wirst die Revision ihm vor, die Vestimmungen der §§. 109. 143. 144 der Alsgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, bezw. die Art. 858. 886. 888 H.G.B., sowie eventuell den §. 259 C.P.D. durch Nichtsanwendung verletzt zu haben.

Dieser Vorwurf ist jedoch unbegründet. Die zufolge der Bestimmung des ersten Absates des 8. 143 der laut Bolice dem Verficherungsvertrage zum Grunde liegenden Allgemeinen Seeversicherungs= bedingungen zur Berbeiführung der Fälligkeit und Rlagbarkeit der Forberung auf Schadensvergütung erforderliche "Andienung" ift klägerischer= seits unstreitig am 11. September 1884 erfolgt. Nach dem &. 143 Abs. 3 a. a. D. wird nun zwar die Forderung des Versicherten auf Schadensvergütung zwei Monate nach der Andienung nur unter der Voraussetzung fällig und klagbar, daß bem Verficherer die Dispache bezw. die Schabensberechnung mit gehörigen Belegen alsdann zugestellt wird oder schon vorher zugestellt ift. Nach dem hierbei in Bezug ge= nommenen &. 142 a. a. D. genügt jedoch bei einem Total-Berlufte (wie Kläger ihn dem Beklagten hatte andienen lassen) in der Regel die Vorlegung der denfelben nachweisenden Dokumente. Der daneben erfor= berten, vom Versicherten aufzumachenden, mit Belegen versehenen Berechnung der aufgewendeten Koften und der etwa aus geretteten Gegenständen gelösten und von der Bersicherungs= fumme in Abzug zu bringenden Betrage bedurfte es im bor= liegenden Falle nicht, da der Rläger den Ersat folder Rosten nicht beansprucht hat und von dem versicherten Schiffe nichts gerettet war. Da der Kläger nur die vom Beklagten auf das Kasto des Schiffes Alice gezeichnete Versicherungssumme von 60 000 M auf Grund eines Totalverlustes ersetzt verlangt und der Wert des Rasko laut Police auf 462 400 M taxiert ist, so erachtet das Berufungsgericht hiernach mit Recht eine weitere Schabensberechnung für entbehrlich. Auch die Nichtbeibringung eines Nachweises des Interesses des Klägers burfte bas Berufungsgericht als unerheblich ansehen, ba ber Beklagte bas Eigentum bes Rlägers an bem versicherten Schiffe zu keiner Reit bezweifelt hat. Der Unfall aber, auf welchen ber Anspruch gestützt wird, ist durch die am 15. September 1884 von der geretteten Befatung der Alice belegte Berklarung nachgewiesen. Es fragt fich baber nur noch, ob das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auch annehmen durfte, daß auf Grund diefer Verklarung und der dem Beklagten ... auch sonst vollständig bekannten Sachlage — was der Beklagte allein bestritten hat - ein Totalschaden als vorliegend zu erachten sei und der Kläger somit nach Maßgabe der Police schon am 11. November 1884 die Bahlung ber Versicherungssumme vom Beklagten zu fordern hatte, oder ob - wie Beklagter geltend gemacht hat - ein Beleg hierfür erst durch die am 1. April 1885 erfolgte Vernehmung des nom Beklagten vorgeschlagenen sachverständigen Reugen 2. beschafft fei, auf Grund beren der Beklagte, sobald er ihr Ergebnis erfahren, den Eintritt des Totalverlustes anerkannt und dem Kläger sofort Rahlung geleistet hat.

Nun liegt nach Art. 858 H.G.B. und nach dem gleichlautenden 8. 109 der hier maßgebenden Versicherungsbedingungen ein Totalverluft bes Schiffes oder ber Güter auch bann bor, wenn dieselben dem Bersicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, namentlich wenn sie unrettbar gesunken sind. Durch das Wort "unrettbar", welches in dem zum Grunde liegenden Art. 650 des preußischen Entwurfes fehlte, follte mit Rücksicht auf den Erfahrungsfat, daß gesunkene Schiffe mitunter ohne unverhältnismäßig große Rosten wiedergehoben werden fönnten, ausdrücklich ausgesprochen werben, daß bas Schiff ober die Güter "ohne Aussicht auf Wiedererlangung" gefunken fein müßten (val. Protofolle S. 3354). Hiernach erscheint es allerdings nicht gerechtfertigt, ein Schiff schon allein deshalb, weil es gefunken ift, und in allen Fällen des Sinkens als total verloren zu betrachten oder auch nur eine desfallfige rechtliche Vermutung zu statuieren. Andererseits bedarf es aber zur Annahme eines Totalverluftes durch Sinken auch nicht etwa unbedingt immer noch eines vom Versicherten beizubringenden besonderen Beweises oder Beleges für die Unrettbar= feit in bem gedachten Sinne, sondern die Beantwortung dieser that= fächlichen Frage, wobei es sich — wie aus einer Vergleichung des Abs. 3 des Art. 863 H.G.B. und des §. 114 der Bedingungen erhellt — nicht um eine absolute Unmöglichkeit, sondern vielmehr um die Unwahrscheinlichkeit der Wiedererlangung des gesunkenen Gegensstandes handelt, wird in manchen Fällen schon aus den sonstigen erwiesenermaßen vorliegenden konkreten Umständen sowohl von den Beteiligten wie vom Gerichte auf Grund eigener Würdigung und ohne weitere sachverständige Begutachtung entnommen werden können, und in solchen Fällen kann der Versicherer nach dem Prinzipe von Treu und Glauben sich nicht darauf berusen, daß der Versicherte erst noch einen weiteren Beleg für die Existenz eines Totalschadens zu liesern habe, um die Fälligkeit seiner Forderung und den Vorzug des Versicherers zu begründen. Einen so gearteten Fall hat aber das Berusungsgericht auch vorliegend thatsächlich sestgestellt." Folgt die desstallsige weitere Aussührung.